

Merkblatt zur Anzeigepflicht geologischer Untersuchungen und zur Übermittlungspflicht daraus gewonnener Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)

Die nach § 14 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 Geologiedatengesetz (GeolDG) verpflichteten Personen haben eine geologische Untersuchung gegenüber dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) gem. § 8 GeolDG unaufgefordert anzuzeigen. Ferner trifft sie gem. §§ 9 und 10 GeolDG eine Übermittlungspflicht hinsichtlich der Untersuchungsdaten. Ausführliche Informationen hierzu finden Sie unter: <https://anzeigeportal.lgrb-bw.de/index.php?m=service&c=faq&a=show>.

Die bergrechtlichen, wasserrechtlichen, bodenschutzrechtlichen, naturschutzrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, strahlenschutzrechtlichen, landwirtschaftsrechtlichen, forstrechtlichen, bodenschätzungsrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen und etwaige sich hieraus ergebende Verpflichtungen gelten weiterhin.

1 Ausnahmen der Anzeige- und Übermittlungspflicht

a. Eine Anzeige- und Übermittlungspflicht besteht für geologische Untersuchungen i. S. d. § 2 Abs. 3 GeolDG. Folgende Untersuchungen sind nicht vom Anwendungsbereich des GeolDG erfasst, sodass eine Anzeige- und Übermittlungspflicht nach GeolDG nicht besteht:

Daten, die nicht zum Zweck geologischer Untersuchungen gewonnen worden sind oder gewonnen werden

- Bohrungen zur Unterstützung der Produktion (z. B. Sprenglochbohrungen für den Abbau oder Probenahmen für die Qualitätskontrolle in der Aufbereitung), außer es handelt sich um Bohrungen, die selbst der Produktion dienen (z. B. Kohlenwasserstoffe, Geothermie)
- Bohrungen in Aufschüttungen, Auffüllungen, Erdbauwerken oder baulichen Anlagen (z. B. Dämme, Deponien, Straßen, Fundamente), die auf deren inhaltliche Untersuchung ausgelegt sind – sofern nicht auch die Erkundung des liegenden natürlichen geologischen Horizonts regelmäßiges Ziel ist
- Geophysikalische Untersuchungen im Gelände, die nicht vorwiegend geowissenschaftlichen Zwecken dienen, z.B.: archäologische Georadaruntersuchungen
- Bodenkundliche Modellierungen, die nicht vorwiegend zur räumlichen Verbreitung von Böden und deren Eigenschaften angefertigt werden. Dazu gehören z. B. Daten von physikalischen Erosionsmodellierungen
- Hydrogeologische Modellierungen, die nicht vorwiegend zur hydrogeologischen Charakterisierung des Untergrunds dienen, z.B. Modellierungen zur Ausbreitung von Schadstoffen
- Bergwerksdaten auf Grundlage des Bundesberggesetzes (BBergG), z. B. Risswerke und entsprechende Daten (Hinweis: ungeachtet dessen sind diese Daten der Landesbergdirektion vorzulegen)

Daten zum Zustand und zur Zusammensetzung der Luft

- Messungen der Bodenluft zur Altlastenerkundung und Überwachung
- Messungen der Radonkonzentration, Überwachung der Gamma-Ortsdosisleistung und Messung von Radionukliden auf Grundlage des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG)

Daten zum Zustand und zur Zusammensetzung des Bodens

- Daten zur Altlastenerfassung und -überwachung
- Daten, die aufgrund des Bodenrechts in dauerhaft installierten Messsystemen gemessen werden
- Bodenschätzungsdaten auf Grundlage des Bodenschätzungsgesetzes (BodSchätzG)

Daten zum Zustand und zur Zusammensetzung des Wassers

- Daten, die aufgrund des Wasserrechts über einen längeren Zeitraum ohne weitere Gewinnung geologischer Daten gemessen werden (z. B. Daten der Grundwasserkontrolle und Grundwasserüberwachung)

b. Ferner hat das Regierungspräsidium Freiburg gem. § 11 Abs. 1 GeolDG folgende Untersuchungen von der Anzeige- und Übermittlungspflicht ausgenommen:

Art der geologische Untersuchung	Begründung
Pfehlbohrungen (Pfehlgründung oder Bohrpfahlwand) sowie weitere Bohrungen zu Konstruktionszwecken, z. B. Ankerbohrung, Horizontalspülbohrung zur Leitungsverlegung	Aufgrund ihres inhaltlichen Umfangs lassen die betreffenden geologischen Untersuchungen keine Bedeutung für die staatliche geologische Landesaufnahme, die Datensicherung, die öffentliche Bereitstellung oder die Zurverfügungstellung erwarten.
Sonstige geotechnische Felduntersuchung (z. B. Lastplattendruckversuch, Penetrometermessung), sofern ausschließlich in Aufschüttungen, Auffüllungen, Erdbauwerken oder baulichen Anlagen durchgeführt.	Aufgrund ihres inhaltlichen Umfangs lassen die betreffenden geologischen Untersuchungen keine Bedeutung für die staatliche geologische Landesaufnahme, die Datensicherung, die öffentliche Bereitstellung oder die Zurverfügungstellung erwarten.
Baugrund-Gutachten, das ausschließlich die Untersuchung bestehender Aufschüttungen, Auffüllungen, Erdbauwerke oder baulicher Anlagen betrifft.	Aufgrund ihres inhaltlichen Umfangs lassen die betreffenden geologischen Untersuchungen keine Bedeutung für die staatliche geologische Landesaufnahme, die Datensicherung, die öffentliche Bereitstellung oder die Zurverfügungstellung erwarten.

Die Einschränkung von Anzeige- und Übermittlungspflichten wurde am 22.07.2022 im Staatsanzeiger öffentlich bekanntgemacht.

Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:
https://www.lgrb-bw.de/download_pool/merkblatt_geoldg_anzeigepflicht_lgrb-bw.pdf

2 Hinweis zum Datenschutz

Die Informationen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) können unserer Homepage entnommen werden: <https://lgrb-bw.de/datenschutz/>

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: geoldg-lgrb@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!